Zweiter Abschnitt. - Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

10. Urteil vom 28. Februar 1900 in Sachen Rathriner.

Tendenzen des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit.

— Stellung des Bundesgerichtes, als Staatsgerichtshof, gegenüber den kantonalen Obervormundschaftsbehörden.

A. Alois Kathriner in Alpnach, 75 Jahre alt, verehelicht mit der 56 Jahre alten Franziska Sigrift, hat sich seiner Zeit frei-willig unter Bormundschaft gestellt. Als Bormundschaftsbehörde sunktioniert der Gemeinderat (Bürgerrat) seines Heimatortes Sarnen, als Bogt Franz Sigrist, Agent, in Wylen.

Gemäß einem Beschluß der Vormundschaftsbehörde vom 16. Februar 1898 werden dem Bevogteten nicht fämtliche Zinsen seines Vermögens (das nach seiner Angabe zur Zeit rund 65,000 Fr. beträgt) verabfolgt, sondern wird ein Theil dieser Zinsen zur Auffnung des Kapitals verwendet.

Hiegegen beschwerte sich Kathriner am 30. März 1898 beim Regierungsrate bes Kantons Obwalden als Obervormundschafts= behörbe mit dem Begehren, es sei ihm der Reinertrag der jähr= lichen Zinseinnahmen zu verabsolgen, sosern er nicht freiwillig einen gewissen Betrag zum Kapitale schlagen lasse. Der Regie= rungsrat wies den Rekurs am 20. April 1898 als unbegründet

ab. Ein erneutes Gesuch Rathriners wurde mit Beschluß vom 28. September 1898 ebenfalls im abschlägigen Sinne beschieben, fedoch mit der Weisung an ben Gemeinderat von Sarnen, für allieitig entsprechenden Unterhalt des Gesuchstellers zu forgen. Dieser gelangte mit Eingabe vom 3. November 1898 neuerbings mit dem nämlichen Begehren an den Regierungsrat, wobei er noch folgende Unträge stellte: Ein Beschluß der Vormundschafts= behörde vom 17. Oktober 1898, wonach er von feinem gegen= märtigen Wohnorte in Alpnach wieder nach Sarnen auf bas But Moodacker seines Schwiegersohnes Benedikt Burch jurudzukehren habe, sei aufzuheben. Sodann sei eine Untersuchung einzuleiten über nachstehende die Vermögensverwaltung betreffenden Rlagepunkte: Im Raufakte, laut dem ber genannte Burch ben Moosacker vom Rekurrenten erworben babe, solle unrichtiger Weise ein Betrag von 5000 fr. als bezahlt angegeben sein. In einem Teilungsakte über den Nachlag einer Schwester bes Rekurrenten komme eine ähnliche unrichtige Bescheinigung vor. Endlich follen bei Benedikt Burch Zinse von zusammen 6000 Fr. ausfteben, mabrend Burch sonft an Rathriner noch bedeutende Sum= men schulde, für die keine Sicherheit vorhanden sei. (Nach einer nachträglichen Berichtigung des Beschwerdeführers vom 21. Januar 1900 betrifft der Zinsausstand von 6000 Fr. nicht nur den Burch, sondern auch andere Schuldner.)

B. Kathriner suchte sodann am 21. Januar und 30. März 1899 beim Regierungsrate um einen Entscheid über seine Einzgabe vom 3. November 1898 nach. Dieser Entscheid erfolgte, nachdem Kathriner inzwischen noch beim Bundesgerichte einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Rechtsverweizerung eingereicht hatte, am 22. November 1899. Er beschlägt aber bloß die Frazgen der Berabsolgung der Zinserträgnisse und der Verlegung des Wohnsitzes, worüber wie solgt erkannt wurde:

"I. Der Rekurs wird mit Bezug auf die erste Frage im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen. Immerhin wird die Bormundschaftsbehörde von Sarnen neuerdings bei ihrem Bersprechen behaftet, im nachgewiesenen Bedürfnissall eventuell unter Berwendung des vollen Bermögenszinses für allseitig gehörigen Unterhalt der Eheleute Kathriner-Sigrist zu sorgen.

"II. Alois Kathriner und bessen Chefrau sind bis auf weiteres in Alpnach zu belassen."

Die Erwägungen führen aus: Entsprechend dem in den frü= bern Rekursentscheiden vom 20. April und 28. September 1898 eingenommenen Standpunkte fei die Ansicht zuruckzuweisen, es könne oder dürfe eine bevormundete Verson, abgesehen von der Groke des in Rede stehenden Bermogens, ohne weiters den vollen Vermögenszins herausverlangen. Dagegen fei eine Vormundschafts= behörde grundfätlich pflichtig, für den allseitigen, ftandesgemäßen und den Vermögensverhältnissen entsprechenden Unterhalt eines Bögtlings zu forgen, felbst wenn hiezu der blofe Bermögenszins nicht hinreichen follte, sondern eventuell sogar das Rapitalvermö= gen angegriffen werben mußte. Hinsichtlich ber Frage ber Berlegung des Wohnsitzes ergebe sich aus verschiedenen zuverlässigen Reugniffen, daß die Cheleute Rathriner=Sigrift fich in Alpnach klaglos aufhalten und daß auch die Pflege des Chemanns Rathriner durch seine Chefrau in vollständig zureichender Weise beforgt werbe. Ein amangsweises Verlassen bes felbstgemählten Wohnsitzes muffe wenigstens bermalen als eine nicht gerechtfertigte Barte angesehen werden.

C. Gegen diesen Entscheid erhob Kathriner rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Begehren: der Regierungsrat von Obwalden habe die Vormundschaftsbehörde Sarnen anzuhalten, ihm die jährlichen Zinse und Gefälle seines Vermögens auszufolgen, soweit sie nicht zu Steuern und andern Gefällen zu verwenden seien, und er sei ferner zu veranlassen, die dritte im Sinne der Berichtigung vom 21. Januar 1899, zu behandeln und vom Schlußergebnisse der Klägerschaft Mitteilung zu machen.

Zur Begründung des Rekurses wird geltend gemacht:

Rekurrent habe sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und sein auch einverstanden, daß eine Vermögensverminderung nicht stattsinden solle. Um so eher stehe ihm das Recht zu, über den jährlichen Sinnahmenüberschuß zu verfügen. Hiezu ermächtige ihn schon die Elternpslicht; denn er habe zwei Söhne, deren Familien unterstützungsbedürstig seien. Vom Gesamterträgnisse des Vermögens, welches sich auf 2800 Fr. belause, wolle die Vor=

mundschaftsbehörde nur 1200 Fr. jährlich verabfolgen. Indem bies der Regierungsrat billige, gestatte er eine Ausnahme gegen= über andern Bevogteten, bei benen man nur auf Erhaltung des Bermögens febe. Es liege eine Berletung des Art. 4 ber Bun= bes und bes Art. 10 der kantonalen Verfassung vor. welch lets= terer das Sigentum der Privaten als unverletzlich erkläre und ibnen bie rechtmäßige Berfügung über beffen Ertrag gewährleifte. Die Bevogtung fei nach Art. 5 Biffer 2 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit verhängt worden; selbst wenn aber biefe Bestimmung zuträfe, fo sei doch aus ihr gewiß nicht zu entnehmen, daß vollsährige und eigentlich hinreichend befähigte Bevogtete gezwungen werden fonnen, ihr Bermogen in ber Beise zu vermehren, daß nur ein Teil des Erträgniffes zur Friftung eines armseligen Lebens verabfolgt, ber größere Teil aber gegen ihren ausgesprochenen Willen zum Kapital geschlagen werde. Die Bogteiverwaltung sei zudem eine schlechte. Die Bor= mundschaftsbehörde dulbe zu viel Zinsrestanzen und auch unversicherte Rapitalausstände zu Gunften des Benedikt Burch, dem fie ferner in ungerechtfertigter Weise eine Zinsreduktion gewährt habe. Die diesbezüglichen wiederholten Begehren auf Ginleitung einer Untersuchung habe der Regierungsrat unbeantwortet ge= laffen und fich badurch einer Rechtsverweigerung schulbig aemacht.

D. In seiner Bernehmlassung beantragt dieser letztere zunächst Abweisung der ersten Rekursstrage betreffend Nichtaushingabe der Bermögenszinsen. Wie bereits anläßlich seiner frühern Entscheide, führt er aus, so erkläre er sich auch jetzt mit aller Entschieden-heit gegen die Auskalsung, daß einem Bevogteten die sämtlichen Bermögenszinse zu gutsindender Berwendung aushinzugeben seinen, gleichwohl welchen Betrag sie erreichen. Bielmehr habe er nur Anspruch auf das Erträgnis seines Bermögens, sosern und sobald ein nachweisdares Bedürsnis hiesur vorhanden sei, in welchem Falle dann freilich sogar das Bermögen angegriffen werden durse. Nun könnten aber die Eheleute Kathriner-Sigrist nach den örtelichen Berhältnissen mit 1200 Fr. jährlich sehr wohl auskommen, und es werde für sie übrigens thatsählich 1500—1700 Fr. per Jahr verausgabt, wovon man ihnen 1200—1300 Fr. in dar

perabfolge. Zudem sei die Frage, ob die 1200 Fr. zu ihrem Un= terhalte hinreichen, dem Regierungsrate nie jum Enticheide bor= gelegen, sondern immer nur die Frage, ob ihnen der volle Bermögenszins aushinzugeben fei. Im weitern falle in Betracht, baß Rathriner, der zeitweilig die Disposition über sein Vermögen befeffen habe, damals in bemfelben gurudgefommen fei, fo bag nun ber Bürgerrat von Sarnen mit Recht darauf halte, diesen Ruckgang aus den Zinserträgniffen wieder einzubringen. Darüber aber, ob Kathriner die Kamilien seiner beiden Sohne - benen übrigens bereits ansehnliche Beträge zugewandt worden seien unterstützen folle oder nicht, habe die Vormundschaftsbehörde eben= falls mitzusprechen. Übrigens seien nur die kantonalen Vormund= ichaftsbehörden, nicht aber das Bundesgericht kompetent, zu beftimmen, ob einem Bevogteten ber gesamte Bermögenszins aus= zuhändigen sei oder nicht. Denn das Bundesgericht sei gewiß nicht Oberinftang in Vormundschaftsfachen.

Bezüglich ber in seinem Entscheibe nicht erledigten Beschwerdes punkte giebt der Regierungsrat an, daß, nachdem er ihre Unbegründetheit aus einer Bernehmlassung des Gemeinderates von Sarnen ersehen habe, eine Beranlassung zu speziellen Beschlüssen hierüber bis anhin nicht vorgelegen sei. Immerhin gebe er nunsmehr die verbindliche Erklärung ab, die anhängig gemachten Beschwerden nochmals zu prüfen und dem Rekurrenten einen bezügslichen Entscheid zuzustellen. Damit sei dieser Rekursgegenstand als erledigt zu betrachten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem Wortlaute des Art. 5 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit erscheinen die Kantone allerzdings besugt, unter den in diesem Artikel aufgestellten Borauszsezungen den gänzlichen Entzug der Handlungsfähigkeit anzuordnen. Aber bei der Tendenz des Gesetzes, die Handlungsfähigkeit von Bundes wegen zu schützen, entspricht es jedenfalls seinem Sinne und Geiste, daß eine Beschränkung oder ein Entzug derzselben nur nach Maßgabe des Bedürsnisses stattsinden darf. Das Bundesgericht hat dies in Bezug auf die Bevogtigung bereits anerkannt, indem es aussprach, daß dieselbe die Erhaltung des Bermögens, nicht dessen Bermehrung bezwecke (vergl. Amtl.

Samml., Bb. XXV, 1. Teil, Nr. 39 Erw. 2, in Sachen Bättig). Bei der Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die für den damit Behasteten eine Unsähigkeit zur Wahrung seiner ökonomischen Interessen zur Folge haben, sollte konsequenter Weise die staatliche Bormundsschaft auch nicht weiter gehen, als nach den Umständen geboten erscheint, um den durch diese Unsähigkeit bedingten Mangel zu heben. Die Bormundschastsbehörde sollte also für den Bögtling lediglich da handeln, wo dieser zu handeln unfähig ist, ihn aber gewähren lassen, soweit seine Fähigkeit reicht und eine Schädigung berechtigter Interessen als unzweiselhaft ausgeschlossen ersicheint.

2. Nun muß der Regierungsrat als Obervormundschaftsbehörde zugeben, daß der Rekurrent in Verbindung mit seiner Ehefrau mit den ihm zugewiesenen 1200—1500 Fr. ganz gut haushalte, und es wird auch nicht behauptet, daß, wenn ihm der ganze, sich auf etwa 2500—2700 Fr. belaufende Vermögensertrag verabfolgt würde, eine unzweckmäßige Verwendung desselben zu besfürchten wäre. Die Beschränkung seines Verfügungsrechtes auf bloß einen Teil der Zinseinnahmen stellt sich daher als eine Besichränkung seiner Handlungsfähigkeit in einem über die Tendenz des Gesehes hinausreichenden Grade dar.

3. Es frägt sich nun aber, ob das Bundesgericht hiegegen ansgerusen werden könne. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden bestreitet dies, indem er geltend macht, es könne zwar darüber erkennen, ob die Bevormundung einer Person auf bundesgesetzlich zulässige Gründe verfügt worden sei, nicht aber darüber, ob die zu Recht bestehende Vormundschaft richtig gesührt werde oder nicht.

Dieser Auffassung ist zwar im allgemeinen beizustimmen; sie trifft aber sedenfalls dann nicht mehr zu, wenn die vormundschaftsliche Gewalt in Willfür und offenbares Unrecht gegen den Mündel ausartet. Dies ist zweisellos dann der Fall, wenn der Bedormundete sich im Genusse des ihm gehörigen Vermögens eine Besichränkung gefallen lassen muß, die den Zwecken der Vormundsschaft völlig fremd ist, die also weder dem persönlichen Wohle des Mündels noch der Erhaltung seines Vermögens dienen kann.

In biefer Lage befindet sich der Rekurrent. Obschon der Ertrag seines Bermogens die auch für eine bescheibene Eristenz erforder= lichen Mittel nicht übersteigt, obschon er zugestandenermaken mit Bulfe seiner Chefrau die ihm überlaffene Quote feiner Ginnahmen in gang vernünftiger Weise verwendet und obschon auch nicht be= hauptet wird, daß er mit der andern Quote schlechter haushalten wurde, wird ihm dieser lettere, etwa die Salfte des Gesamtertrag= nisses ausmachende Teil von der Vormundschaftsbehörde vorent= halten. Dieselbe ftutt fich zur Nechtfertigung ihres Vorgebens lediglich darauf, daß die gurudbehaltenen Summen gur Bermehrung des Kapitals dienen follen, und bemerkt nebenbei, daß es nicht angehe, wenn Rekurrent von sich aus, d. h. mit Umgehung ber Vormundschaftsorgane, feinen, wie es scheint, in Dürftigkeit lebenden Kindern Zuwendungen mache. Der erstere Grund ist aber dem Zwecke, den die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach dem Bundesgesetze zu verfolgen hat, durchaus fremd und baher willfürlich. Denn, wie bereits ausgeführt, konnte Rathriner lediglich aus dem Grunde, weil er den Ertrag des Vermögens ganz verbrauche, nicht unter Vormundschaft gestellt werden, und es läft fich so bei Berücksichtigung der Umstände des Kalles, na= mentlich auch bes hohen Alters des Rekurrenten, gar nicht ein= sehen, warum dieser in weitergehendem Mage im Genusse seines Bermögens eingeschränkt und von Amtes wegen auf Auffnung desselben gedrungen werden sollte. Der zweite von der Vormund= schaftsbehörde geltend gemachte Grund sodann stellt sich als ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Stellung bes Rekurrenten als Bater gegenüber seinen Rindern dar,

Diese Erwägungen müssen zur Aushebung des regierungsrätzlichen Beschlusses vom 22. November 1899 führen, soweit dersselbe die Frage der Aushingabe der Bermögenszinsen betrifft (Dispositiv I desselben).

4. Das zweite Rekursbegehren, welches die drei vom Kekurrenten am 3. November 1898 beim Regierungsrate eingereichten Klagen und die darauf bezügliche Eingabe vom 21. Januar 1899 beschlägt, erscheint als erledigt durch die nunmehr vom Regierungsrate abgegebene Erklärung, diese Punkte zu prüfen und dem Rekurrenten einen Entscheid darüber zuzustellen. Es genügt also, ven Regierungerat bei dieser Erklärung zu behaften, in der bestimmten Erwartung, daß eine weitere Berzögerung in dieser Ansaelegenheit nicht mehr eintrete.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Das erste Rekursbegehren wird dem Rekurrenten zugesproschen und damit der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 22. November 1899 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.

2. Das zweite Rekursbegehren wird im Sinne ber Erwägungen

als erledigt erklärt.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

S. Ar. 6, Urteil vom 7. März 1900 in Sachen Witschi gegen Buhofers Söhne,

und Mr. 9, Urteil vom 17. Januar 1900 in Sachen Genoffenkorporation Stans gegen Nidwalben.